

# Abgrenzung zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz vom 24./25.09.2001**

**Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 09.-11.05.2001**

## 1. Begriffliche Zuordnung

Der Schlüsselbegriff des Bodenschutzrechts, der Begriff der „**schädlichen Bodenveränderungen**“ (§ 2 Abs. 3 BBodSchG), ist deutlich dem immissionsschutzrechtlichen Begriff der „**schädlichen Umwelteinwirkungen**“ (§ 3 BImSchG) nachgebildet. Hier wie dort finden sich normative Tatbestandsmerkmale (Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen) sowie deskriptive Tatbestandsmerkmale (Immissionen bzw. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen). Deshalb liegt es nahe, diese Begriffe im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Bodenschutzrechts zu harmonisieren.

Soweit schädliche Bodenveränderungen durch **Immissionen** verursacht werden, gelten sie nach § 3 Abs. 3 BBodSchG als schädliche Umwelteinwirkungen, allerdings unter der Einschränkung, dass dies nur im Hinblick auf das Schutzgut Boden angenommen werden kann. Durch diese Gleichsetzung erfährt das Immissionsschutzrecht eine materielle bodenschutzrechtliche Steuerung. Denn was im Einzelnen eine schädliche Bodenveränderung ist und wie deren Gefahrenmaßstab im Einzelnen bestimmt wird, ist dem Bodenschutzrecht, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu entnehmen.

Diese Regelung vorausgesetzt, ist bei der Zuordnung von BBodSchG und BImSchG wie folgt zu differenzieren:

## 2. Betreiberpflichten

Sowohl bei genehmigungsbedürftigen Anlagen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfen schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) bzw. müssen insoweit verhindert werden, als sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind; im Übrigen müssen sie auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG). Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ist darüber hinaus Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bei diesen Pflichten bestimmt entsprechend der begrifflichen Zuordnung **inhaltlich** das Bodenschutzrecht, wie **schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG** im Hinblick auf das Schutzgut Boden beschaffen sein müssen. Da die Betreiberpflichten auch als Genehmigungsvoraussetzung bei wesentlichen Anlagenänderungen zu erfüllen sind, gilt hierfür nichts anderes.

Im Hinblick auf die immissionschutzrechtliche **Vorsorge** ist allerdings die **Sperrklausel** des § 3 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG zu beachten. Bodenschutzrechtliche Vorsorgewerte sind hiernach bei der Anlagengulassung erst zu berücksichtigen, wenn der Bund in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestimmt hat, welche vom Betrieb einer Anlage über das Umweltmedium Luft ausgehenden Zusatzbelastungen nicht als ursächlicher Beitrag zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen anzusehen sind (Irrelevanzschwellen). Bagatellgrenzen sollen ferner in Bezug auf die Emissionsmassenströme festgelegt werden, um den Prüfungsbedarf im Genehmigungsverfahren zu verringern. Denn bei Unterschreiten solcher Schwellen ist ohne aufwendige Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass die bodenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wegen fehlender Kausalität der von der Anlage ausgehenden Belastungen erfüllt sind.

§ 11 BBodSchV ist hier nicht einschlägig, da die dort geregelte Zusatzbelastung nicht anlagenbezogen festgelegt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 BBodSchV).

### 3. Sonstige Gefahren

Können schädliche Bodenveränderungen auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden - hier ist auch an physikalische Bodenveränderungen zu denken -, können diese „sonstige Gefahren“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darstellen. Hierzu hätte es nicht der in § 3 Abs. 3 BBodSchG enthaltenen Klarstellung bedurft. Denn schädliche Bodenveränderungen sind sonstige Gefahren etc. im Sinne des Immissionsschutzrechts. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt das BBodSchG im Hinblick auf nicht über die Luft verursachte schädliche Bodenveränderungen unmittelbar, weil der sonstige Gefahrenschutz bei diesen Anlagen bundes-immissionsschutzrechtlich nicht geregelt ist. Anordnungen, die den laufenden Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage betreffen, können auf § 17 BImSchG gestützt werden. Daneben können Sanierungsanordnungen nach § 4 i.V.m. § 10 BBodSchG in Betracht kommen.

### 4. Pflichten nach Betriebseinstellung

Hier ist zu unterscheiden, in welchem Zusammenhang Betreiberpflichten begründet werden:

- \* Für Pflichten, die für den Fall der Betriebseinstellung im **Genehmigungsbescheid oder während der Errichtung und des Betriebs der Anlage** begründet werden, gilt der Vorrang des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG). Dies bedeutet, dass bodenschutzrechtliche Anforderungen nur über die Auffüllung der Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung bzw. der sonstigen Gefahr in das Immissionsschutzrecht ausstrahlen (§ 5 Abs. 3 BImSchG ist zwar im

BBodSchG nicht ausdrücklich in Bezug genommen, die begriffliche Zuordnung gilt jedoch auch hier).

- \* Die Phase nach der Betriebseinstellung unterliegt sowohl dem Regime des BImSchG als auch dem BBodSchG (weil der Vorrang in § 3 Abs. 1 Nr. 11 nur für Errichtung und Betrieb gilt). Insofern gelten auch bodenschutzrechtliche Pflichten unmittelbar.

Diese parallele Anwendung hinsichtlich der Phase nach der Stilllegung bedeutet, dass zunächst sowohl immissionsschutzrechtliche Anordnungen als auch bodenschutzrechtliche Anordnungen nebeneinander getroffen werden können. Die immissionsschutzrechtliche Anordnungsbefugnis erlischt allerdings ein Jahr nach Einstellung des gesamten Betriebes (§ 17 Abs. 4a BImSchG). Anschließend unterliegen die Grundstücke stillgelegter Anlagen **dem bodenschutzrechtlichen Altlastenregime** (Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und sonstigen Gefahren, vgl. § 2 Abs. 5 BBodSchG) und ggf. dem Polizei- und Ordnungsrecht.

## **5. Bodenschutzrecht als anderes bzw. weitergehendes öffentliches Recht**

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist auch der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehendes öffentliches Recht zu beachten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Unter Umständen können hier landesrechtliche Regelungen etwa im Rahmen des § 21 Abs. 3 BBodSchG (Bodenschutzgebiete) der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.